

Aktenzeichen:
8 C 377/14



Amtsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Gameforge 4D GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Albert-Nestler-Str. 8, 76131 Karlsruhe

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch die Richterin am Amtsgericht Schuller im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung aufgrund der bis zum 12.05.2015 eingegangenen Schriftsätze zum Verkündungstermin 19.05.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Voll-

streckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Streitwert: 1.500,00 EUR.

Tatbestand

Die Beklagte ist Betreiberin des Onlinerollenspiels „Metin2“. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes *Massively Multiplayer Online Role-Playing Game* (MMORPG), in dem sich der Nutzer mittels eines Charakters (Spielfigur) in einer virtuellen Welt bewegt.

Das Online-Rollenspiel wird ausschließlich über das Internet gespielt, wobei gleichzeitig mehrere tausend Spieler sich in einer virtuellen Welt bewegen und dort interagieren können und im Rahmen des Spiels Aufgaben, sogenannte *Quests*, zu erledigen haben.

Das Klientprogramm der Beklagten, mit dem sich der Spieler zu einem Server verbindet, steht kostenlos zum Download bereit. Auch für das Spiel selbst fordert die Beklagte keine Gebühren. Der Kläger kann jedoch virtuelle Gegenstände gegen virtuelles Geld, den sogenannten *Drachennünzen*, erwerben.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten heißt es unter Ziff. 10.2:

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine befristete Laufzeit nicht vereinbart wurde.

Aufgrund unstreitig beleidigender Äußerungen des Klägers gegenüber einer Mitspielerin (As. 41) am 12. Dezember 2013 erfolgte seitens der Beklagten eine temporäre Sperre des Accounts „“. Nach Vortrag der Beklagten kam es auch am 14. Januar 2014, am 02. März 2014 sowie am 09. März 2014 zu Regelverstößen des Klägers, so dass in der Folgezeit von Seiten der Beklagten die beiden betroffenen Spieleaccounts gesperrt und der Spielnutzungsvertrag gekündigt wurde.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Accounts „“ und „“ für das von der Beklagten betriebene Spiel „Metin2“ freizuschalten und die permanente Spielsperre des Klägers sowie dessen Spielverbot aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 201,71 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und trägt vor,

die ausgesprochene Kündigung sei gerechtfertigt, da sich der Kläger mehrfach nicht an die Spielordnung gehalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, der Sache nach jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht nach Auffassung des Gerichts kein Anspruch auf Verschaffung des Zugangs zu den unentgeltlich zur Verfügung gestellten Spiele-Accounts und dem damit verbundenen Onli-

nespiel „Metin2“ zu.

Ein Anspruch ergibt sich nicht aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen unentgeltlichen Spielnutzungsvertrag.

Dieser Spielnutzungsvertrag stellt angesichts seiner im Grundsatz bestehenden Unentgeltlichkeit keinen Mietvertrag im Sinne der §§ 535 ff. BGB dar. Vielmehr handelt es sich um ein Schuldverhältnis über die Einräumung von Nutzungsrechten, bei dem die geschuldete Leistung des hier verklagten Spielanbieters insbesondere darin besteht, dem Teilnehmer den Online-Gebrauch einer funktionierenden virtuellen Spielumgebung zu ermöglichen, wobei eine Vertragslaufzeit zwischen den Parteien nicht vereinbart wurde, mithin der Vertrag entsprechend Ziff. 10.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von beiden Parteien jederzeit ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Bei dem kostenlosen Spielnutzungsvertrag handelt es sich um einen typgemischten Vertrag, der sowohl leihvertragliche wie auch auftragsrechtliche Elemente aufweist, wobei entsprechend § 604 Abs. 3 BGB das Leihverhältnis jederzeit beendet, gem. § 671 Abs. 1 BGB das Auftragsverhältnis jederzeit gekündigt werden kann, wobei auch die Regelung unter Ziff. 10.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, wonach der Vertrag von beiden Parteien jederzeit ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann, nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden ist. Die Kündigung der Beklagten durch die Sperrung der beiden Accounts des Klägers ist nach Auffassung des Gerichts auch nicht treuwidrig gem. § 242 BGB, da der Beklagten infolge des Verhaltens des Klägers auch ein Recht zur Kündigung zustand.

Unstreitig hat der Kläger durch die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 11.11.2014 zitierten Äußerungen eine Mitspielerin in erheblichem Umfang in einer öffentlich für jeden im Bereich eines Spiels anwesenden Spielger beleidigt (As. 41). Darüber hinaus hat der Kläger während eines besonderen Events im Rahmen des Spiels sich nicht an die von der Beklagten vorgegebenen Spielregeln gehalten und andere Spieler angegriffen und darüber hinaus die Spielmechanik durch Blockieren anderer Spielfiguren trotz Abmahnung mißbräuchlich genutzt, was die Beklagte im einzelnen substantiiert dargelegt hat, so dass das pauschale Bestreiten hierzu nicht ausreicht. Die Beklagte ist auch im Rahmen des zur Verfügung-Stellung des Spiels berechtigt, die Spielre-

geln vorzugeben.

Nach alledem hat der Kläger keinen weiteren Anspruch auf unentgeltlich Spielennutzung des von der Beklagten angebotenen Online-Computer-Spiel „Metin2“, so dass die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schuller
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.05.2015

Krause, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 20.05.2015

